

SATZUNG



JENA

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Geburtshaus *und mehr* e. V. “, hat seinen Sitz in Jena, und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist ein Beitrag zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Unterstützung einer familienorientierten Geburtshilfe und bewussten Elternschaft. Dazu betreibt und erhält der Verein als Nebenzweck zur Förderung seiner Ziele ein eine selbständige Einheit darstellendes Geburtshaus im Sinne einer *Hebammen* geleiteten Einrichtung (HgE).

Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Schaffung von Angeboten zur Förderung eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie sowie die Unterstützung von Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe. Dazu kann der Verein eine Beratungs- und Kontaktstelle für werdende und junge Familien einrichten

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins und mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können die ehrenamtlich tätigen Mitglieder einschl. Vorstand

a) Aufwandsentschädigungen lt. §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bzw.

b) Für besondere Aufgaben zur Erfüllung des Satzungszwecks angemessene Vergütungen erhalten.

Die Entscheidung über die Vergütung der Vereinstätigkeit sowie den Umfang der Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Querwege e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder und kann Ehrenmitgliedschaften erteilen
- (3) Natürliche Personen sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt. Juristische Personen sind aktiv wahl- und stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und ihren Rat beschränken.

- (4) Der Vorstand kann an natürliche und juristische Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein engagiert haben eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Person bereits Mitglied des Vereins ist. Die Ehrenmitgliedschaft steht den Rechten einer Vollmitgliedschaft nicht entgegen.
- (5) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (6) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Gleichzeitig muss die Satzung des Vereins anerkannt werden.
- (7) Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht
- (8) Die im Vergleich zur Satzung vom 23.03.2011 nicht mehr vorgesehene Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft entfaltet keine Rückwirkung. Zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung bereits aufgenommene Vereinsmitglieder einer Familienmitgliedschaft haben eine gemeinsame Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einmonatiger Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats durch schriftliche Austrittserklärung gekündigt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten. Es kann innerhalb eines Monats nach Unterrichtung über den Beschluss Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und das Erhebungsverfahren des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der festgelegte Jahresbeitrag wird bis 31.03. des Kalenderjahres fällig. Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern. Eine absolute Hebammenmehrheit muss gewährleistet sein. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahr gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein anderes Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes tritt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, davon mindestens 1 Hebamme. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Fungiert der Vorstand als fachliche Leitung der HgE, steht nur Vorständen Stimmrecht zu, die auch als Hebamme in der HgE tätigen sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet insbesondere über:
 - a) die Einstellung von MitarbeiterInnen
 - b) die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltes

Über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit freiberuflichen MitarbeiterInnen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Hebammen des Geburtshauses.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Als „Textform“ gilt auch das Versenden der Einladung als E-Mail.
- (2) Außerhalb dieser Zeit kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten treffen. Insbesondere ist sie ausschließlich zuständig für:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds
 - e) Ernennung von Revisoren zur Finanzprüfung
 - f) Entscheidung über die Vergütung einer Vereinstätigkeit von Mitgliedern bzw. Vorstandsmitgliedern.
- (4) Zur angemessenen Berücksichtigung der Vorgaben in 3 Absatz 2 des Ergänzungsvertrages nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen erhält jedes in der HgE als Hebamme tätige Mitglied i.S. eines Sonderrechts nach § 35 BGB ein Mehrstimmenrecht von insgesamt 3 Stimmen, soweit es um Entscheidungen der Mitgliederversammlung geht, die den Betrieb der HgE einschließlich der Verwendung der Erträge betreffen. Dieses Mehrheitsstimmrecht, das sich ausdrücklich nicht auf etwaige Entscheidung des Vereins zur Einstellung des Betriebs der HgE bezieht, darf nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führen zwei vom Vorstand benannte Mitglieder.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird und allen Mitgliedern bekanntzugeben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich eingeladen und mindestens 1/3 der geladenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Bei fehlender Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen neu dazu laden. Die MV ist dann unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen der ¾-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 10 Haushalt

- (1) Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan für das bevorstehende Geschäftsjahr auf. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorstehende Satzung wurde am 29.03.2017 in Jena beschlossen.